

# Satzung

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen **Max Schönleutner Gesellschaft Weihenstephan e.V.** oder kurz **MSGW e.V.**
2. Er ist ein unter der Vereinsregisternummer 201 716 beim Amtsgericht München eingetragener Verein mit Sitz in Freising.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Ziele**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 1 AO. Der Verein unterstützt dabei insbesondere die entsprechenden Einrichtungen der Technischen Universität München-Weihenstephan, der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der bayerischen Landesanstalten für Landwirtschaft, für Weinbau und für Gartenbau bei der Durchführung ihrer Lehr- und Forschungstätigkeiten. Er begleitet die inhaltliche und strukturelle Entwicklung dieser Einrichtungen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 7 AO. Der Verein fördert in Fortführung der von Max Schönleutner 1803 in Weihenstephan begründeten Tradition den Ergebnis-, Erfahrungs- und Gedankenaustausch zwischen den Weihenstephaner Lehr- und Forschungseinrichtungen und den Studierenden sowie den Interessierten zur Verbreitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Der Verein erfüllt seine Ziele auch mit Hilfe von Kolloquien, Seminaren, Tagungen und anderen geeigneten Veranstaltungen zur Anwendung von Forschung und Lehre in der beruflichen und unternehmerischen Praxis.
3. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck i.S.v. § 58 Nr. 1 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts jeweils zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
4. Der Verein verleiht zum Dank und als Anerkennung die Max Schönleutner Medaille an Persönlichkeiten, die sich durch ihr Wirken in nachhaltiger Weise um Lehre, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie um den Verein verdient gemacht haben. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Beginn, Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie Unternehmen, Verbände, Vereine, Behörden und Institutionen werden, die an der Arbeit des Vereins interessiert sind und sich zu dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag verpflichten.
2. Anträge zur Aufnahme sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Vorstandsbeschlusses.
3. Die Mitgliederversammlung kann Personen auf Grund besonderer Verdienste im Sinne von § 2 zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
5. Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an; sie verpflichten sich, dem Verein jede Veränderung der postalischen oder elektronischen Anschriften unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Spenden, Einlagen und Beiträgen.

## **§ 5 Mitgliedschaft, Beendigung**

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung derselben.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- a. vereinsschädigendes Verhalten,
- b. Verstöße gegen die Satzung bzw. den Zweck des Vereins,
- c. Rückstand mit der Beitragszahlung um mehr als ein Jahr trotz Mahnung.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Absendung des Beschlusses Berufung bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eingelegt werden; die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat in geheimer Abstimmung und ohne Begründung zu erfolgen - sie ist endgültig.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
2. Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Für Studenten können für die Dauer des Studiums ermäßigte Mitgliedsbeiträge festgelegt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Beirat.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schriftführer/in,
  - dem/der Schatzmeister/in und
  - einem/r Beisitzer/in.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind zur Vertretung berechnigte Vorstände i.S.d. § 26 BGB; sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Die weiteren unter § 8 Abs. 1 genannten Personen bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechnigten Vorstand. Sofern in dieser Satzung vom Vorstand gesprochen wird, ist damit das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstands und des erweiterten Vorstands gebildete Vorstandsgremium gemeint.
4. Der Vorstand ist befugt, einen Geschäftsführer nach § 30 BGB zu berufen bzw. abzuberufen und dessen Pflichten und Rechte festzulegen.
5. Im Vorstand sollen vertreten sein
  - zwei Absolventen eines agrarwissenschaftlichen oder gartenbauwissenschaftlichen Studiengangs,
  - je ein berufsständischer Vertreter der Landwirtschaft und des Gartenbaus.

6. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder die Vorstandsmitglieder jeweils für drei Jahre; die Amtszeit dauert vom Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, bis zum Ende der Mitgliederversammlung im dritten auf das Wahljahr folgende Jahr, in der die Neuwahl anberaumt ist. Erfolgt keine rechtswirksame Neuwahl, bleibt der Vorstand bis zur nächsten rechtswirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Die Neuwahl eines Ersatzmitgliedes wirkt nur bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

7. Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- a. die Einberufung der Mitgliederversammlung und Zusammenstellung der Tagesordnung,
  - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c. die Abfassung eines jährlichen Geschäftsberichtes,
  - d. die Feststellung der vom Schatzmeister aufzustellenden Jahresrechnung,
  - e. die Aufnahme von Mitgliedern,
  - f. der Ausschluss von Mitgliedern,
  - g. der Vorschlag über den Jahresbeitrag,
  - h. die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern und Hilfskräften.
8. Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder über Email und hat mindestens eine Dreitagesfrist zu wahren. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet; in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreters.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Entscheidung erklären.

9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Über Unkostenpauschalen für einzelne Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand.
11. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder, die mindestens eine Wahlperiode Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender waren, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende können an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes oder auf schriftliches, zu begründendes Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder zusammen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post oder der Absendung der elektronischen Post.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Wurden Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung nicht berücksichtigt, können die jeweiligen Antragsteller bei dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" eine Aufnahme in die Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen; Anträge zur Satzungsänderung können in dieser Weise nicht gestellt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem weiteren Vorstandsmitglied in der in § 8 Abs. 1 genannten Reihenfolge.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a. Empfehlungen und Vorschläge für die Aktivitäten des Vereins und für die Arbeit des Vorstandes,
  - b. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des erweiterten Vorstandes,

- c. die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - d. die Entlastung des Vorstandes,
  - e. die Genehmigung der Mitgliedsbeiträge,
  - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
  - h. der Beschluss über die Berufung zu einem vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verein,
  - i. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - j. die Satzungsänderung,
  - k. die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. In den Fällen von Abs. 5 Buchst. i, j und k ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen offen mit Ausnahme der Abstimmungen in den Fällen von Abs. 5 Buchst. h und i, die immer schriftlich erfolgen müssen. Sonstige schriftliche Abstimmungen bedürfen eines Antrags und eines Beschlusses mit jeweils einer Mehrheit von 10% der abgegebenen gültigen Stimmen; die Abstimmung über den Antrag zur schriftlichen Abstimmung hat immer schriftlich zu erfolgen.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
8. Bei Wahlen gilt das Prinzip der Stichwahl, wenn kein Kandidat die Mehrheit erreichen konnte.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Beirat**

1. Dem Beirat gehören kraft ihres Amtes an:

- der Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft,
- der Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
- der Präsident der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf,
- Der Direktor des Hans Eisenmann Forums
- der Studiendekan der Studienfakultät „Agrar- und Gartenbauwissenschaften“ der TU-München

Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung möglich.

2. In den Beirat können vom Vorstand bis zu fünf weitere Beiräte berufen werden. Die Entscheidung zu einer Berufung ist im Sinne von § 2 zu treffen. Berufen werden kann jede natürliche oder juristische Person. Die Berufung kann jederzeit erfolgen und endet automatisch mit der Wahlperiode des aktuellen Vorstandes. Wiederberufung ist möglich.
3. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall, von einem Stellvertreter geleitet.
4. Der Beirat berät den Vorstand in allen für den Verein wichtigen Angelegenheiten. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand schriftlich oder per E-mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat ist möglich, wenn kein Vorstandsmitglied Einwände erhebt.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, das laufende und die beiden folgenden Rechnungsjahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes nach eigenem Ermessen, insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Konten.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und ob die Prüfung zu Beanstandungen Anlass gab.



## **§ 12 Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung sind der Einladung zu der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Erläuterung und mit Gegenüberstellung des geltenden Wortlauts des betreffenden Satzungsabschnitts beizufügen.
2. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
2. Für die zur Auflösung notwendigen Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 14 Geltung der Satzung**

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. November 2019 beschlossen.

Freising, 19. November 2019



1. Vorsitzender Dr. Josef Bosch

Anlage: Teilnehmerliste

Ergänzung: Die neue Satzung wurde am 25.6.2020 im Registergericht München eingetragen.